

DRUCKSACHE

DER GEMEINDEVERTRETUNG ZEUTHEN

Sitzung am: 16.12.09
Beschluss-Nr.: 91-12/09

Beschlussvorlage:

Beschluss über die Abwägung der Anregungen und Bedenken der Öffentlichkeit und der Behörden zum Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 001 „Miersdorf Süd“

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) i. d. Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 5702) in der derzeit gültigen Fassung
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (GVBl. S. 494) in der derzeit geltenden Fassung
- Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1990 S. 58) in der derzeit geltenden Fassung
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) vom 16.07.2003 in der derzeit geltenden Fassung
- Gemeindeordnung für das Land Brandenburg – GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 in der derzeit geltenden Fassung
- Gesetz zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz – KommRRRefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 in der jeweils geltenden Fassung
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193) in der derzeit geltenden Fassung
- Brandenburgisches Naturschutzgesetz (BbgNatSchG) vom 06.08.2004 (GVBl. I/04 S. 350) in der derzeit geltenden Fassung
- Denkmalschutzgesetz des Landes Brandenburg vom 24.05.04 (GVBl. I/04 S. 215) in der derzeit geltenden Fassung

Begründung:

Die Gemeindevertretung hat am 22.04.09 den Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 001 Miersdorf-Süd“ im beschleunigten Verfahren gefasst. Die Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden fand in der Zeit vom 10.09.09 bis 12.10.09 statt. Nunmehr liegen die Anregungen und Bedenken zur Abwägung vor.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt über die in der Anlage beigefügten Abwägungen der Anregungen und Bedenken der Öffentlichkeit und der Behörden zum Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 001 „Miersdorf Süd“.

Bemerkung:

Entsprechend dem § 28 Kommunalverfassung waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Anlagen

Abwägungstabelle der Anregungen und Bedenken der Öffentlichkeit und der Behörden vom Nov. 09

Einreicher: Bürgermeister/Bauamt

Im Bauausschuss beraten und empfohlen am: 17.11.09

Im Hauptausschuss beraten und empfohlen am: 26.11.09

Zeuthen, den 11.11.2009

Ergebnis der GVT:

<input type="checkbox"/>	beschlossen
<input type="checkbox"/>	abgelehnt
<input type="checkbox"/>	zurückgezogen

DRUCKSACHE

DER GEMEINDEVERTRETUNG ZEUTHEN

Sitzung am: 16.12.09
Beschluss-Nr.: 92-12/09

Beschlussvorlage:

Beschluss über die Billigung des Entwurfs der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 001 "Miersdorf-Süd" (Fassung 11/2009) und die erneute Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) i. d. Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 5702) in der derzeit gültigen Fassung
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (GVBl. S. 494) in der derzeit geltenden Fassung
- Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1990 S. 58) in der derzeit geltenden Fassung
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) vom 16.07.2003 in der derzeit geltenden Fassung
- Gemeindeordnung für das Land Brandenburg – GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 in der derzeit geltenden Fassung
- Gesetz zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz – KommRRRefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 in der jeweils geltenden Fassung
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193) in der derzeit geltenden Fassung
- Brandenburgisches Naturschutzgesetz (BbgNatSchG) vom 06.08.2004 (GVBl. I/04 S. 350) in der derzeit geltenden Fassung
- Denkmalschutzgesetz des Landes Brandenburg vom 24.05.04 (GVBl. I/04 S. 215) in der derzeit geltenden Fassung

Begründung:

Am 26.08.2009 hat die Gemeindevertretung den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 001 "Miersdorf- Süd" in der Fassung 03/2009 gebilligt. Die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange führte gemäß Abwägung zu einigen veränderten Festsetzungen, so dass der geänderte Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes erneut öffentlich auszulegen ist und die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erneut zur Abgabe von Stellungnahmen aufzufordern sind. Über die im Rahmen der erneuten Beteiligungen eingehenden Stellungnahmen wird die Gemeindevertretung entscheiden (Abwägung).

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung billigt den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 001 "Miersdorf-Süd" nebst Begründung in der vorliegenden Fassung (Stand 11/2009). und die erneute Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes betrifft den Bereich Dorfstraße 35 auf dem Dorfanger Miersdorf, den Bereich Am Feld 15/16 und den Bereich zwischen Dorfstraße und Am Pulverberg im Nordwesten des Plangebietes. Ziel der Planänderung ist die Anpassung an die veränderten Planungsziele der Gemeinde unter Berücksichtigung der Interessen der Grundstückseigentümer.

Das Verfahren wird unter Anwendung der Vorschriften des § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung durchgeführt.

Das Verfahren wird unter Anwendung der Vorschriften des § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung durchgeführt.

Entsprechend dem § 28 Kommunalverfassung waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Einreicher: Bürgermeister/Bauamt
Anlage: Planänderung mit Begründung vom Nov. 2009

Im Bauausschuss beraten und empfohlen am: 17.11.09
Im Hauptausschuss beraten und empfohlen am: 26.11.09

Zeuthen, den 11.11.2009

Ergebnis der GVT:

<input type="checkbox"/>	beschlossen
<input type="checkbox"/>	abgelehnt
<input type="checkbox"/>	zurückgezogen

DRUCKSACHE

DER GEMEINDEVERTRETUNG ZEUTHEN

Sitzung am: 16.12.09
Beschluss-Nr.: 93-12/09

Beschlussvorlage:

Wahlprüfungsentscheidung

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz – BbgKWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2008 (GVBl. I/08, Nr. 02, S. 10), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03. April 2009 (GVBl. I/09, Nr. 04, S. 26, 57)
- Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung

Begründung:

Die Gemeindevertretung hat über die Gültigkeit der Wahl und über Einsprüche nach den §§ 55 und 79 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) zu entscheiden.

Jede wahlberechtigte Person des Wahlgebietes, jede Partei, politische Vereinigung oder Wählergruppe, die einen Wahlvorschlag eingereicht hat, jeder Einzelbewerber, der für das Wahlgebiet zuständige Wahlleiter sowie die für das Wahlgebiet zuständige Aufsichtsbehörde können gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erheben (Wahleinspruch) mit der Begründung, dass die Wahl nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechend vorbereitet oder durchgeführt oder in anderer unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist.

Der Wahleinspruch ist bei dem für das Wahlgebiet zuständigen Wahlleiter frühestens am Tage der Wahl und spätestens zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses (§ 50) mit Begründung schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären; der Wahleinspruch des Wahlleiters selbst ist an die Gemeindevertretung zu richten.

Im Ergebnis der Wahl zum/zur hauptamtlichen Bürgermeister/in wurden innerhalb der gesetzlichen Einspruchsfrist gemäß § 55 Abs. 2 BbgKWahlG keine Einsprüche gegen die Wahl erhoben.

Beschlussvorschlag:

Einsprüche gegen die Wahl zum/zur hauptamtlichen Bürgermeister/in vom 27.09.2009 liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

Zeuthen, 19.11.2009

Einreicher: Wahlleiter

Ergebnis der GVT:

<input type="checkbox"/>	beschlossen
<input type="checkbox"/>	abgelehnt
<input type="checkbox"/>	zurückgezogen

DRUCKSACHE

DER GEMEINDEVERTRETUNG ZEUTHEN

Sitzung am: 16.12.09
Beschluss-Nr.: 94-12/09

Beschlussvorlage:

Beschluss über die geprüfte Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2007 sowie die Entlastung des Bürgermeisters

Rechtsgrundlagen:

- Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 in der jeweils geltenden Fassung

Begründung:

Gemäß § 93 Abs. 3 GO beschließt die Gemeindevertretung über die geprüfte Jahresrechnung. Die Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2007 erfolgte durch das Rechnungsprüfungsamt der Gemeinde Zeuthen (RPA).

Der Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2007 liegt den Fraktionen der Gemeindevertretung bereits vor.

Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt der Gemeindevertretung, über die Entlastung des Bürgermeisters zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeindevertretung Zeuthen nimmt das im Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2007 der Gemeinde Zeuthen vom 07.02.2008 aufgezeigte Ergebnis der Jahresrechnung 2007 der Gemeinde Zeuthen für das Haushaltsjahr 2007 zur Kenntnis.
- 2.1. Die Gemeindevertretung stellt das Ergebnis der Jahresrechnung 2007 wie folgt fest:
- 2.2. Kassenmäßiger Abschluss (Angaben in EURO):

Bezeichnung	Gesamtrechnungssoll	Ist-Beträge	Kassenreste
Verwaltungshaushalt			
Einnahmen	13.247.178,83	13.117.450,86	129.727,97
Ausgaben	13.217.848,32	13.217.848,32	0,00
Ist-Überschuss/Ist-Fehlbetrag		-100.397,46	
Vermögenshaushalt			
Einnahmen	5.306.818,38	5.238.802,41	68.015,97
Ausgaben	3.188.065,56	3.188.066,56	0,00
Ist-Überschuss/Ist-Fehlbetrag		2.050.735,85	
Verwahrgelder			
Einnahmen	33.142.054,52	33.154.812,13	-12.757,61
Ausgaben	29.762.960,45	29.762.960,45	0,00
Ist-Überschuss/Ist-Fehlbetrag		3.391.851,68	
Vorschüsse			
Einnahmen	11.092,50	11.092,50	0,00
Ausgaben	11.092,50	11.092,50	0,00
Ist-Überschuss/Ist-Fehlbetrag		0,00	
buchmäßiger Kassenbestand		5.342.190,07	

Zeuthen, den 19.11.2009
Einreicher: Bürgermeister / Stabsstelle
Beraten und empfohlen im Hauptausschuss am 26.11.2009

Ergebnis der GVT:

	beschlossen
	abgelehnt
	zurückgezogen

2.3. Ergebnis der Haushaltsrechnung 2007 (Angaben in EURO):

	Verwaltungs- haushalt	Vermögens- haushalt	Gesamt
Soll-Einnahmen	13.111.362,38	4.055.859,66	17.167.222,04
Neue Haushaltseinnahmereste	0	3.958,92	3.958,92
- Abgang alter Haushalts- einnahmereste	0	0	0
- Abgang alter Kasseneinnahmereste	7.634,25	12604,3	20.238,55
Summe bereinigte Soll-einnahmen	13.103.728,13	4.047.214,28	17.150.942,41
Sollausgaben	13.074.397,62	2.266.074,71	15.340.472,33
+ Neue Haushaltsausgabereste	29.330,51	1.809.152,78	1.838.483,29
- Abgang alter Haushaltsausgabereste	0	28.013,21	28.013,21
- Abgang alter Kassenausgabereste	0	0	0
Summe bereinigte Sollausgaben	13.103.728,13	4.047.214,28	17.150.942,41
Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00

3. Aufgrund des geprüften und festgestellten Ergebnisses der Jahresrechnung beschließt die Gemeindevertretung Zeuthen gemäß § 93 Abs. 3 GO über die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2007 der Gemeinde Zeuthen und erteilt zugleich die Entlastung des Bürgermeisters.

DRUCKSACHE

DER GEMEINDEVERTRETUNG ZEUTHEN

Sitzung am: 26.11.2009
Beschluss-Nr.: H 95-12/09

Beschlussvorlage Hauptausschuss - nicht öffentlich-

Bewilligung der Gemeinde Zeuthen für eine einzutragende Grundschuld in Abt. II des Grundbuches Blatt 2471 von Zeuthen

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz – KommRRRefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 in der jeweils geltenden Fassung

Begründung:

Die Gemeinde Zeuthen hat 1999 über ein Grundstück einen Erbbaurechtsvertrag mit den Gebäudeeigentümern abgeschlossen. Aus Altersgründen veräußern die Erbbauberechtigten nun dieses Erbbaurecht. Die Erwerber treten in alle Rechte und Pflichten des ursprünglichen Erbbaurechtsvertrages ein.

Zur Finanzierung des Kaufpreises für das Erbbaurecht beantragten die Käufer eine Belastungsvollmacht nebst Zinsen und Nebenleistungen.

Die Erbbauberechtigten haben die Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Grundschuldbestellung einzuholen. Die Grundschuld wird nur im Erbbaugrundbuch eingetragen, nicht im Grundbuch für das Grundstück. Sie wird an zweiter Rangstelle eingetragen, an erster Rangstelle bleibt der an die Gemeinde zu zahlende Erbbauzins.

Sollte es in Folge von Zahlungsschwierigkeiten zu einer Zwangsversteigerung des Objektes kommen, wird nur das Erbbaurecht versteigert. Der Ersteigerer wird dann Erbbauberechtigter und tritt in den Erbbaurechtsvertrag für Grund und Boden ein. Damit ist gewährleistet, dass auch in diesem Fall dem Grundstückseigentümer keine finanziellen Nachteile entstehen.

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss der Gemeindevertretung Zeuthen beschließt, der durch einem Kreditinstitut einzuräumenden Grundschuld nebst Zinsen und Nebenleistungen für das im Grundbuch von Zeuthen Blatt 2471, Flur 3 von Zeuthen, Flurstück 141/10, eingetragene Grundstück, zuzustimmen.

Zeuthen, den 19.11.2009

Einreicher: Bürgermeister, Bauamt

Ergebnis des HA:

<input type="checkbox"/>	beschlossen
<input type="checkbox"/>	abgelehnt
<input type="checkbox"/>	zurückgezogen